

GEBÜHRENORDNUNG

für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und Gerätschaften der Gemeinde Helsa

Aufgrund des § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2023 (GVBl. S. 348, ber. S. 410), hat die Gemeindevertretung am 21.03.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung von Räumen in Gemeinschaftseinrichtungen, der Bühnenanlage und Fahrzeugen der Gemeinde Helsa.

§ 2

Für die Benutzung von Räumen in Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Helsa werden für Vermietungen folgende Entgelte erhoben:

1. Gemeindezentrum Helsa (100 Personen)

- | | |
|--|----------|
| a) Saal mit Küchenbenutzung - erster Tag | 120,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 40,00 € |
| c) Trauerfeierlichkeiten mit Küchenbenutzung
bis zu 6 Stunden | 60,00 € |

2. Hugottenhaus St. Ottilien (100 Personen)

- | | |
|--|----------|
| a) Saal mit Küchenbenutzung - erster Tag | 120,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 40,00 € |
| c) Trauerfeierlichkeiten mit Küchenbenutzung
bis zu 6 Stunden | 60,00 € |

3. Dorfgemeinschaftshaus Eschenstruth (60 Personen)

- | | |
|--|---------|
| a) Saal mit Küchenbenutzung - erster Tag | 75,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 25,00 € |
| c) Trauerfeierlichkeiten mit Küchenbenutzung
bis zu 6 Stunden | 40,00 € |

**4. Dorfgemeinschaftshaus Wickenrode
(120 Personen, bei Teilnutzung 60 Personen)**

a) Saal mit Küchenbenutzung - erster Tag	145,00 €
bei Teilnutzung des Saales - erster Tag	75,00 €
b) jeder weitere Tag	60,00 €
bei Teilnutzung des Saales - jeder weitere Tag	30,00 €
c) Trauerfeierlichkeiten mit Küchenbenutzung bis zu 6 Stunden	75,00 €

5. Saal im König von Preußen (199 Personen)

a) Saal <u>ohne</u> Küchenbenutzung - erster Tag	240,00 €
b) jeder weitere Tag	80,00 €
c) Trauerfeierlichkeiten bis zu 6 Stunden	120,00 €

Bei Überschreiten der Personenanzahl in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen ist vorher Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung zu halten.

§ 3

Für **gewerbliche** Veranstaltungen werden zusätzlich folgende Entgelte für alle Gemeinschaftseinrichtungen erhoben:

a) bis 4 Stunden	50,00 €
b) ganzer Tag	100,00 €

§ 4

Für gewerbliche **Kurse**, die zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Helsa dienen, werden pauschal €/Tag und ansonsten keine Entgelte erhoben. Kurse können nur von Montag bis Freitag angeboten werden.

Die Genehmigung dieser Kurse behält sich im Einzelfall der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa vor.

a) bis 3 Stunden	30,00 €
b) ganzer Tag	100,00 €

§ 5

Die **Kaution** beträgt 200,00 € bei privater und gewerblicher Nutzung. Bei besonderen Verschmutzungen wird die Kaution einbehalten.

Bei Abschluss des Überlassungsvertrages sind die **Kaution** und die **Miete** in voller Höhe im Voraus zu bezahlen.

§ 6

Bühnenanlage (transportabel):

- a) Vereine erhalten die Bühnenteile kostenfrei.
- b) Verleih der Bühne an Gewerbetreibende kostet pauschal 150,00 €

§ 7

Verwaltungsfahrzeug:

Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen und Versicherungsschutz gegeben ist und die entsprechende Fahrerlaubnis nachgewiesen vorliegt, wird für das Verwaltungsfahrzeug für Vereinsnutzung pro Tag 10,00 € erhoben. Gefahrene Kilometer werden nach der Regelung im hessischen Reisekostengesetz abgerechnet. Das Verwaltungsfahrzeug wird sauber und vollgetankt übergeben; es ist sauber und vollgetankt zurückzugeben.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin soll zusammen mit dem Ersten / der Ersten Beigeordneten im Einzelfall über die Vereinsnutzung des Verwaltungsfahrzeuges entscheiden. Die Beantragung der Vereinsnutzung soll 14 Tage vor Fahrtantritt erfolgen.

Die Jugendpflege und die Feuerwehr sind hiervon ausgenommen.

§ 8

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 13.12.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Helsa, den 22.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa

(Schönemann)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Helsa, den 28.03.2024
Der Gemeindevorstand

(Schönemann)
Bürgermeister